

Horst Marburger

WALHALLA

SGB VI

Gesetzliche Renten- versicherung

Vorschriften und Verordnungen
Mit praxisorientierter Einführung

12., aktualisierte Auflage



[Wissen für die Praxis]

ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben. Sonderregelungen gelten in diesem Zusammenhang für die Rente für Bergleute.

Nach § 53 SGB VI ist die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte vor Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung einer Ausbildung voll erwerbsgemindert oder gestorben sind.

Voraussetzung ist allerdings, dass sie in den letzten zwei Jahren vorher mindestens ein Jahr Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit erworben haben.

Der Zeitraum von zwei Jahren vor Eintritt der vollen Erwerbsminderung oder des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu sieben Jahre.

Welche Arten von Zeiten auf die einzelnen Wartezeiten anzurechnen sind, ergibt sich aus § 51 SGB VI. Die bedeutsamsten Zeiten stellen hier sicherlich die Beitragszeiten dar.

Beitragszeiten

Beitragszeiten spielen natürlich nicht nur bei den Wartezeiten, sondern auch bei der Rentenberechnung selbst eine wesentliche Rolle.

Nach § 55 Abs. 2 SGB VI sind Beitragszeiten solche Zeiten, für die nach Bundesrecht

- Pflichtbeiträge oder
 - freiwillige Beiträge
- gezahlt worden sind.

Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, für die Pflichtbeiträge nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten. Dies gilt insbesondere für Kindererziehungszeiten (§ 56 Abs. 1 SGB VI):

- Bei Geburten ab dem Jahr 1992 wird die Erziehungszeit in den ersten drei Lebensjahren berücksichtigt.
- Bei Geburten vor dem 1. 1. 1992 wurden bis 30. 6. 2014 zwölf Kalendermonate angerechnet. Mit der sogenannten Mütterrente werden nun 24 Kalendermonate berücksichtigt.

Die Leistungsverbesserungen durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz betrafen allerdings nur Frauen, die ab 1. 1. 1992 ein Kind geboren haben. Änderungen durch das insoweit am 1. 1. 2019 in Kraft getretene RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz sehen einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung für vor dem 1. 1. 1992 geborene Kinder vor.

Eine Kindererziehungszeit wird unter anderem angerechnet, wenn die Erziehung im Inland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht.

Die Erziehungszeit wird dem Elternteil zugeordnet, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird

die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Mittels übereinstimmender Erklärung kann bestimmt werden, wem die Erziehungszeit zuzurechnen ist. Neu seit 1. 1. 2019 ist, dass dann, wenn die Eltern keine übereinstimmende Erklärung abgegeben haben, die Erziehungszeit dem Elternteil zugordnet wird, der das Kind überwiegend erzogen hat. Liegt keine überwiegende Erziehung durch einen Elternteil vor, erfolgt die Zuordnung an die Mutter. Sonderregelungen bestehen bei gleichgeschlechtlichen Elternteilen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, werden die Erziehungszeiten zu gleichen Teilen im kalendermonatlichen Wechsel zwischen den Elternteilen aufgeteilt, wobei der erste Kalendermonat dem älteren Elternteil zuzuordnen ist.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie § 56 SGB VI.

Berücksichtigungszeit

Die Zeit der Erziehung eines Kindes wird darüber hinaus als Berücksichtigungszeit herangezogen, was sich auf den späteren Rentenanspruch positiv auswirkt. Berücksichtigt wird hierbei die Erziehungszeit bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres des Kindes (§ 57 SGB VI).

Zurechnungszeit

§ 59 SGB VI beschäftigt sich mit einer weiteren rentenrechtlich bedeutsamen Zeit. Die Zurechnungszeit erhöht die Rente in Fällen, in denen die Berechtigung frühzeitig eingetreten ist.

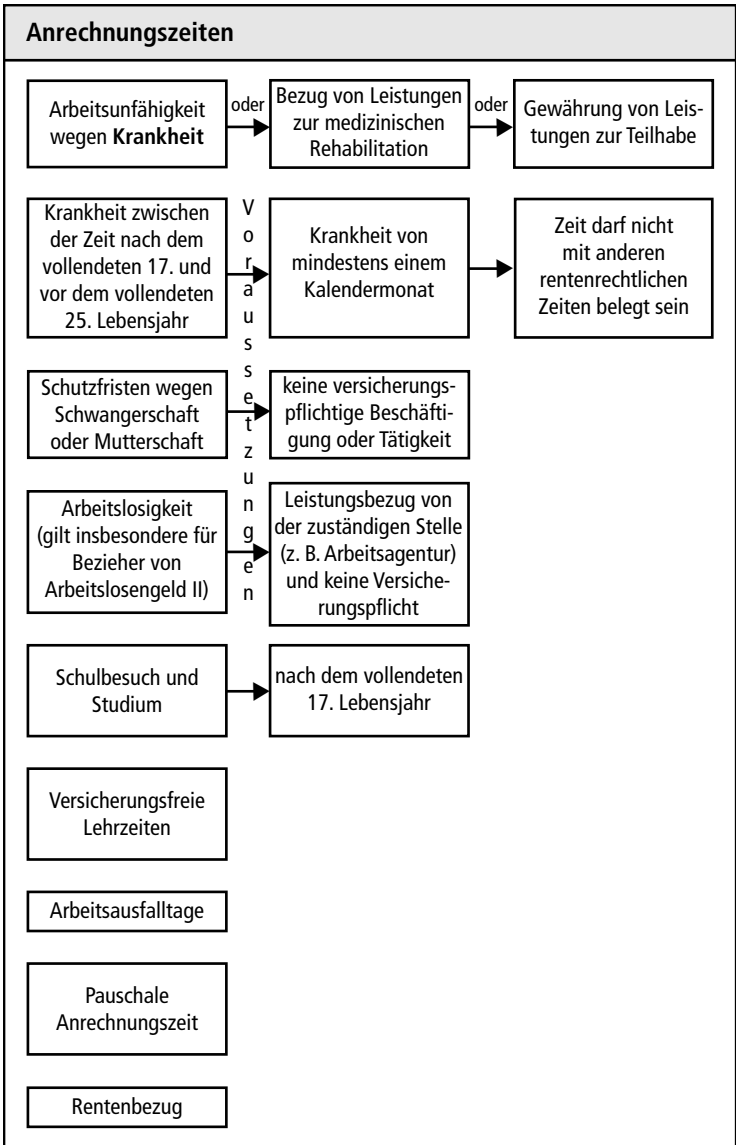
Die Zurechnungszeit allein kann einen Rentenanspruch nicht begründen. Sie steigert ihn aber.

Zurechnungszeit ist die Zeit, die bei einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Rente wegen Todes hinzugerechnet wird. Voraussetzung ist allerdings, dass der Versicherte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

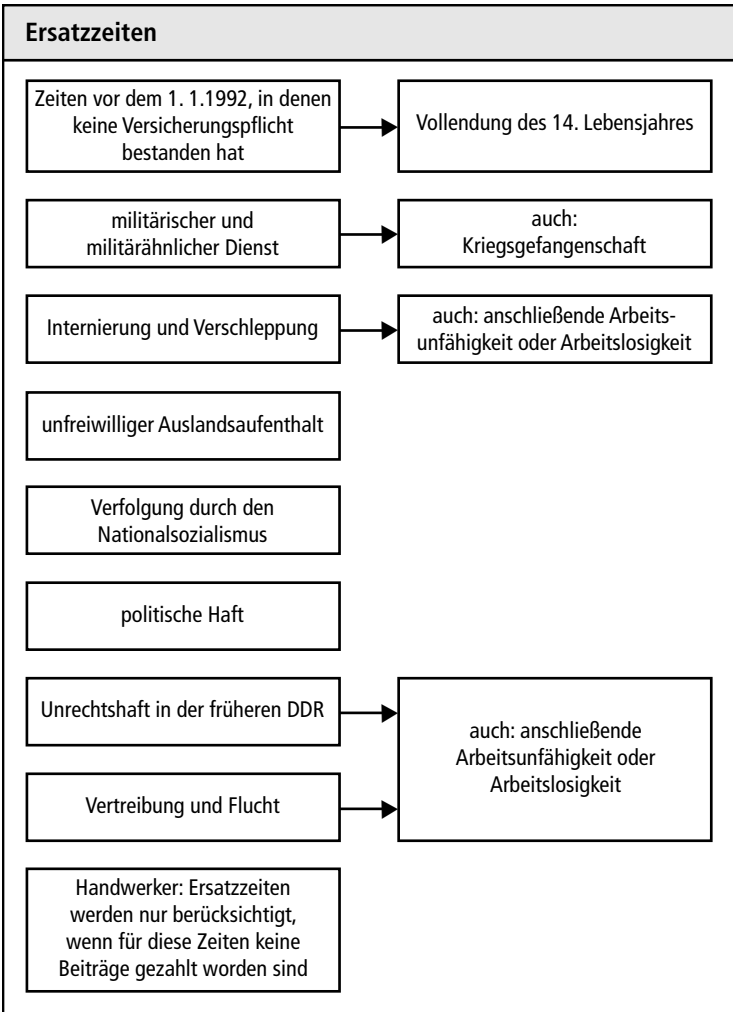
Die Zurechnung beginnt beispielsweise bei einer Rente wegen Erwerbsminderung mit dem Eintritt der hierfür maßgebenden Erwerbsminderung. Sie endete bisher mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz hat hier insofern eine Änderung gebracht: Mit Wirkung seit 1. 7. 2014 wurde die Zurechnungszeit um zwei Jahre – von 60 auf 62 Jahre – verlängert. Erwerbsgeminderte sind seither so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger als bisher gearbeitet hätten. Von dieser Verbesserung profitieren Rentenzugänge in die Erwerbsminderungsrente im Alter von unter 62 Jahren.

Neben der Länge der Zurechnungszeit ist für die Höhe der Erwerbsminderungsrente auch entscheidend, wie der Verdienst ermittelt wird, der für die Zurechnungszeit fortgeschrieben wird. Bis zum 30. 6. 2014 wurde die Zurechnungszeit auf Grundlage des Durchschnittsverdienstes während des gesamten Erwerbslebens bis zum Eintritt der Erwerbsminderung



2



bewertet. Seit 1. 7. 2014 wird zudem geprüft, ob die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung diese Bewertung ggf. negativ beeinflussen. Dies ist möglich, wenn in dieser Zeit wegen Einschränkungen bereits Einkommenseinbußen zu verzeichnen waren.

Das ist häufig der Fall, etwa weil die Menschen in dieser Zeit schon öfter krank waren oder krankheitsbedingt nicht mehr so viel bzw. gar nicht

mehr arbeiten konnten. Mindern die letzten vier Jahre bis zum Eintritt der Erwerbsminderung die Ansprüche, fallen sie aus der Berechnung heraus. Diese sogenannte „Günstigerprüfung“ führt der Rentenversicherungsträger durch. Das Ergebnis ist immer das für den Erwerbsminderungsrentner positivere.

Von der verbesserten Erwerbsminderungsrente profitierten alle Versicherten, die seit 1. 7. 2014 im Alter von unter 62 Jahren in Erwerbsminderungsrente gehen.

Mit Geltung seit 1. 1. 2018 sieht § 253a SGB VI vor, dass das Ende einer Zurechnungszeit angehoben wird. Weitere Anhebungen sehen Regelungen in § 253a SGB VI vor, die mit Wirkung zum 1. 1. 2019 durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz eingeführt wurden. Dadurch werden Menschen mit verminderter Erwerbsfähigkeit besser abgesichert, indem das Ende der Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert wird. Anschließend wird ab dem Jahr 2020 das Ende der Zurechnungszeit schrittweise auf das vollendete 67. Lebensjahr angehoben. Das gilt auch für Hinterbliebenenrenten.

Für die Zurechnungszeiten werden Entgeltpunkte gebildet, die für die Zeit nach Beginn der zu berechnenden Rente gelten.

Weitere rentenrechtliche Begriffe

§ 54 SGB VI beschäftigt sich mit den Begriffen „Beitragszeiten“, „beitragsgeminderte Zeiten“, „beitragsfreie Zeiten“ und „Berücksichtigungszeiten“.

Dabei sind Zeiten mit vollwertigen Beiträgen solche Kalendermonate, die mit Beiträgen belegt und keine beitragsgeminderte Zeiten sind.

Bei beitragsgeminderten Zeiten handelt es sich um Kalendermonate, die sowohl mit Beitragszeiten als auch mit einer Ersatzzeit, Anrechnungszeit oder Zurechnungszeit belegt sind.

Das Gleiche gilt für Zeiten einer beruflichen Ausbildung.

Die beitragsgeminderten Zeiten werden bei der Rentenberechnung besonders bewertet.

Beitragsfreie Zeiten sind die Kalendermonate, die mit einer Ersatzzeit, Anrechnungszeit und nicht zugleich mit einer Beitragszeit belegt sind. Diese Zeiten können für den Rentenanspruch wichtig sein, denn sie erhöhen die Rente.

Besonderheiten gibt es in Zusammenhang mit der Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

§ 63 SGB VI enthält als Grundsatz die Feststellung, dass sich die Höhe einer Rente vor allem nach der Höhe der während des Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen richtet.